

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Band: 11 (1878)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Fünfter Jahrgang

Bern

Samstag den 16. März.

1878.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Verhältniß der Realien zum Sprachunterricht.

Beitrag zur Lösung der obligatorischen Frage pro 1878.

Wenn wir uns fragen, warum so viele Schüler einige Jahre nach dem Austritt aus der Schule mit Ausnahme einiger oft recht bescheidener Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen beinahe alles, namentlich die Kenntnisse aus dem Gebiete der Realien, vergessen haben, so kann natürlich die Antwort verschieden lauten. Soviel steht jedoch fest, daß sowohl in der Wahl der Materien, als in der Form des Unterrichts, besonders des Realunterrichts, Fehler begangen wurden, die absolut corrigirt werden müssen, wenn das Resultat des Unterrichts ein besseres werden soll.

Was die Wahl des Stoffes anbelangt, so hat man durch die Revision des Unterrichtsplanes hier einstweilen die größten Mängel zu beseitigen gesucht. Der Stoff für den Realunterricht wurde bedeutend reducirt und dadurch auch das Verhältniß der Realien zu den übrigen Unterrichtsfächern theilweise anders normirt. Im Uebrigen behalten die Realien auf den mittleren und oberen Schulstufen ihre Stellung als besondere Fächer mit bestimmter Stundenzahl. Der neue Plan gewährt dem Lehrer größere Freiheit in der Stoffauswahl für die Realfächer und leistet dadurch einer Verbindung der Realien mit den übrigen Unterrichtsfächern, namentlich dem Sprachunterrichte, Vorschub. Daß eine solche Verbindung hergestellt, daß überhaupt alle Unterrichtsfächer auf einander bezogen, für einander bestimmt und mit einander verknüpft werden müssen, wenn das Ziel des gesamten Unterrichts erreicht werden soll, setzt unsere Frage jedenfalls als feststehenden Unterrichtsgrundsatz voraus. Es handelt sich also nicht mehr darum, ob der Realunterricht mit oder ohne Rücksicht auf den Sprachunterricht ertheilt werden solle, sondern der erste Theil der obligatorischen Frage lautet:

I. „Ist ein Interesse möglichster Konzentration eine innigere Verschmelzung des Realunterrichts mit dem Sprachunterricht wünschbar?“

Da das Adjektiv „innigere“ eine Steigerung im Grade des bisherigen Verschmelzens von Sprach- und Realunterricht bedeutet, so müssen wir uns vorerst fragen, in welcher Weise bisher Real- und Sprachunterricht verschmolzen waren.

In der Unterstufe waren diese Disciplinen schon bisher enge mit einander verbunden im sogenannten Anschauungsunterricht. Gegenstände und Thatsachen aus den realen und idealen Wissensgebieten wurden anschaulich vorgeführt, besprochen und das Resultat der Besprechung wurde zu Uebungen im Lesen und Schreiben verwendet. Unseres Wissens werden gegen diese Verbindung von keiner Seite Einwendungen gemacht, vielmehr glaubten viele und mit ihnen auch wir, daß der Anschauungsunterricht noch früher in direktere Beziehung zum Lesen und Schreiben hätte gesetzt werden sollen.

Auf der Mittelschule treten zwar Sprach- und Realunterricht äußerlich getrennt auf, indem beide besondere Stunden in Anspruch nahmen; allein innerlich bleiben sie auf's innigste verbunden, indem das in der mündlichen Unterhaltung und Darstellung Gewonnene nachher im Lesebuch gelesen und zu Stylübungen verwendet wurde. Drei Uebelstände beeinträchtigten bisher auf dieser Stufe das richtige Verhältniß des Realunterrichts zum Sprachunterricht.

Vorerst war die Masse des durch den Unterrichtsplan vorgeschriebenen realistischen Stoffes zu groß. Die einzelnen Stücke konnten nicht nach Inhalt und Form in dem Maße zum Eigenthum des Schülers gemacht werden, daß einerseits ein sicheres realistisches Wissen erzielt, andererseits die mündliche und schriftliche Sprachdarstellung genügend gefördert werden konnte.

Sodann herrschte bei der Wahl des Stoffes zu sehr das Bestreben vor, Bausteine für die Aufführung eines relativ vollständigen wissenschaftlichen Lehrgebäudes zu gewinnen. Dadurch wurden nicht selten Gegenstände in den Hintergrund gedrängt, deren Behandlung für die Bildung des Anschauungsvermögens des Gemüths und der Sprachkraft weit fruchtbarer gewesen wären.

Endlich herrschte seit der Revision des Unterrichtsplanes vom Jahre 1871 ein fatales Mißverhältniß zwischen dem obligatorischen Unterrichtsplane und dem eingeführten Lesebuche. Viele Gegenstände, die der Unterrichtsplan zu behandeln vorschrieb, fanden sich im Lesebuche nicht. Wo ein Lehrer in scrupulöser Weise die Forderungen des Planes erfüllte, wurden diese Gegenstände gewöhnlich nur mündlich behandelt oder auch zu freien schriftlichen Reproduktionen benutzt. Auch der eifrigste Lehrer, der Kreide und Wandtafel in gleichem Maße abnutzte wie seine eigene jugendliche Kraft, um die rechte sprachliche Verwerthung des vorgeführten Stoffes zu erzwingen, konnte einen Mangel nicht beseitigen: Der Realunterricht diente zu wenig dem Lesen und wurde von diesem daher auch zu wenig unterstützt.

Im Uebrigen dürfte gegen das bisherige Verhältniß des Realunterrichts zum Sprachunterricht auf dieser Stufe wenig einzuwenden sein.

(Fortsetzung folgt.)

Die Sittlichkeit von Ehemals und Jetzt und die Einwirkung der Schule auf dieselbe.

(Schluß.)

Vereinswesen.

Vielleicht in keinem Staate der ganzen Welt ist das Vereinsleben so ausgebildet, wie in unserm Vaterlande. Es gibt keinen Beruf von etwelcher Bedeutung, welcher nicht entweder

für sich oder doch vereint mit verwandten Berufsarten seinen besondern Verein besäße. Außer diesen Vereinen, welche die berufliche oder allgemeine Ausbildung ihrer Glieder und die materiellen Interessen der betreffenden Stände zum Zwecke haben, gibt es noch eine Menge solcher, welche allgemeinere Ziele verfolgen, kirchliche, gemeinnützige, wohlthätige, allgemein belehrende, der Kunst oder feineren Vergnügungen dienende. Daß dieses vielgestaltete Vereinsleben vielfach belehrend, anregend, bildend und veredelnd auf die Theilnehmer und indirekt auf das ganze Volk wirkt, wird Niemand bestreiten, und viele wohlthätige Einrichtungen, welche in Monarchien nur durch die Staatsgewalt ausgeführt werden könnten, verdanken in unserm Lande ihr Entstehen und ihren Fortbestand der freien Vereinsthätigkeit. Hunderttausende von Kranken werden jährlich hiefür freiwillig zusammengelegt. Dieses ist wirklich ein schönes Zeichen der Zeit und unsres durch die Freiheit sich ausgebildeten Volkscharakters. Die Schattenseite möchte etwa die sein, daß mancher in Beziehung auf Zeit und Geld mehr in Anspruch genommen wird, als ihm gut ist. In diesem Falle befinden sich namentlich auch viele Lehrer, besonders in denjenigen Lokalitäten, wo Mangel an gutgeschulten Männern herrscht.

Familie.

Ich will mich über die Aufgabe, welche der Familie bei der Erziehung des Volkes zu wahrer Gesittung zufällt, kurz fassen und kann es um so eher, als in den bisherigen Zeilen schon Manches darüber mit eingeflossen ist.

Die Familie sollte im Interesse des physischen Wohles mehr als oft geschieht, für gesunde Kost, reinliche, gesunde Wohnungen und Schlafstätten sorgen. In vielen reichern und vornehmern Familien könnten Mädchen und Töchter mehr zur Arbeit und Händlichkeit erzogen und an größere Einfachheit in Kleidung und andern ähnlichen Dingen gewöhnt, die Knaben während ihrer Schulpflichtigkeit mehr zu nützlichen Arbeiten angehalten werden und man sollte strenger darauf achten, daß sie sich nicht schon Bedürfnisse aneignen, welche der Schuljugend absolut fremd bleiben sollten. Auch geböte hierorts die Pflicht, das Mögliche zu thun, daß die Erwachsenen, Söhne und so weit thunlich auch Knechte, in den langen Winterabenden ihre in der Schule erworbenen Kenntnisse anfrischen und erweitern; und auch in jeder andern Beziehung sollte die Schule in ihren erzieherischen Bestrebungen unterstützt werden.

Vor Allem aber läge es in der Pflicht der Häupter der Familie, allen häuslichen Tugenden, als da sind Sparsamkeit, Arbeitsamkeit, Verträglichkeit, Gradheit, Dienstfertigkeit, Mildthätigkeit, ächte Humanität gegen Menschen und Thiere &c. Eingang zu verschaffen, und zwar nicht bloß unter den eigentlichen Familiengliedern, sondern so weit thunlich, auch unter der Dienerschaft.

Die Schule.

Wir wissen alle, daß unsre Berufspflicht nicht nur dahin geht, die uns anvertraute Jugend intellektuell zu bilden und nach den Vorschriften der Lehrpläne mit Kenntnissen auszurüsten, sondern daß uns ebenso sehr oder noch mehr obliegt, die kommende Generation für wahre Gesittung heranbilden zu helfen. Und wenn wir ältern Leute über die sittlichen Zustände der frühern Schule und namentlich über das Verhältniß der größern Schüler zum Lehrer berichten hören, so brauchen wir uns den Vorwurf nicht zu machen, daß wir in dieser Richtung weniger thun als unsre Vorfahren. Aber man verlangt auch mit vollem Recht mehr von uns. Ja, man stellt in dieser Richtung, so gut wie in Beziehung auf die geistige Ausbildung, an die Schule oft zu hohe Forderungen. Die Familie übt auf die meisten Kinder weit größern Einfluß aus, und wie häufig arbeitet dieselbe ihr nicht entgegen?

Der bernische Lehrerstand als solcher ist bemüht, in dieser Richtung sein Möglichstes zu leisten. Darum ist er denn auch mit aller Kraft dafür eingestanden, daß das sittlich bildendste

Unterrichtsfach, der Religionsunterricht, der Schule erhalten bleibe. Wir stehen in diesem Punkte auf ganz anderm Boden als unsere Kollegen im Kanton Zürich, welche, aus den Verhandlungen und Schlußnahmen ihrer letzten Synode zu schließen, den Schwerpunkt aller Schulbildung in die möglichste Entwicklung der Intelligenz setzen, indem sie diese für den einzigen haltbaren Dammbau gegen die Ausbrüche der Leidenschaften halten. Es würde mich zu weit führen, diese Ansicht als eine irrige zu bekämpfen, und ich halte es auch in unserm Kreise nicht für nöthig. Von der immensen Wichtigkeit der Gemüthsbildung für die Denk- und Handlungsweise sind wir hiezweits allgemein überzeugt.

Und deßhalb sollen wir besonders den Religions-, Leses-, Gesichts- und Gesangunterricht so ertheilen, daß Herz und Kopf in gleicher Weise gebildet werden. Und das ganze Schulleben soll diesen Zweck möglichst fördern helfen. Damit die erzieherische Wirksamkeit der gesammten Schuljugend in höchstmöglichem Maße zu gut komme, sollte jeder Lehrer von der Begeisterung eines Sokrates, Christus und Pestalozzi getrieben, mit gleicher Macht auf die Geister ausgerüftet und gleich reinen Gemüthes sein, wie sie.

Aber da müssen wir leider gestehen, daß uns von diesen Attributen gar manches mangelt. Die gegenwärtige Zeitrichtung hat sich auch unserm Lande mitgetheilt. Um uns über unsre Pflichten klar zu werden, ziehen wir weit mehr den Verstand als das Gemüth zu Rathe. Was Gesetz und Reglemente uns vorschreiben, suchen wir nach Kräften zu erfüllen. Was darüber hinausgeht, weist mancher von der Hand, wenn nicht eine Extravergütung dafür in Aussicht steht. In dieser Beziehung steht die Lehrerschaft der dreißiger und vierziger Jahre ebenso sehr über uns, als die Anerkennung und Freigebigkeit der Familie gegen den Lehrer von damals gegen jetzt.

Die gedrückten Verhältnisse eines Lehrers mit zahlreicher Familie thut manchem an seinem Einfluß auf Kinder und Eltern auch dann Abbruch, wenn diese Dürftigkeit eine unverschuldete ist, mehr aber noch, wenn er durch Verschwendung oder leichtsinnigen Haushalt in Schulden steckt; wenn die Kinder zu Hause hören, der Lehrer sei das Kostgeld, oder die Brod- und Milchlieferung, die Schuster- und Krämerrechnung schon so und so lange schuldig und es sei fast unmöglich, etwas von ihm zu erhalten. Das Volk und auch schon die größern Kinder sind nicht gewohnt, Belehrung anzunehmen und sich leiten zu lassen von Leuten, welche ökonomisch auf schwachen Füßen stehen.

Wie vielen Lehrern wird nicht mit Recht oder Unrecht Selbstsucht und Eigennutz, Parteilichkeit, Kriecherei nach oben und Härte nach unten vorgeworfen? Wo sich ein solches öffentliches Urtheil gegen den Lehrer bildet, ist es mit seinem erzieherischen Einfluß dahin.

Häufig thut auch die Uneinigkeit oder gar die gegenseitige Befehdung des Lehrpersonals einer Ortschaft dem wohlthätigen Einfluß der Schule mächtigen Abbruch. Noch andere Uebelstände müssen hier der Kürze wegen übergangen werden. Um jedoch nicht den Vorwurf zu verdienen, als habe ich mich durch Auftragung zu düsterer Farben einer Ungerechtigkeit gegen den erzieherischen Einfluß der Schule schuldig gemacht, will ich gerne zum Schluß noch anerkennen, daß in recht vielen Kreisen hierin geleistet wird, was man billiger Weise erwarten kann. Ich habe mich überhaupt bestrebt, ein wahres Bild unserer Zustände zu geben und mußte daher den Pinzel mitunter auch in dunklere Farben tauchen.

C. B.

Schulnachrichten.

Schweiz. Eidgen. Gesetz über den Primarschulunterricht. Wie wir schon früher mitgetheilt, beschäftigte sich

Hr. Bundesrath Droz seit längerer Zeit mit dem Schulartikel der Bundesverfassung und seiner Ausführung. Der ebenfalls angekündigte Bericht ist, so viel uns bekannt, noch nicht veröffentlicht worden. Doch weiß ein Corresp. des „Hbr.“, der einen Blick in die „äußerst umfangreiche Arbeit“ zu werfen Gelegenheit hatte, zu melden, daß Hr. Droz zu folgenden Schlussfolgerungen gelange:

Wenn auch der Art. 27 der Bundesverfassung kein Gesetz vorschreibt, so widersteht er sich doch dem Erlasse eines solchen nicht. Nun aber würde ein einheitliches, alle Einzelheiten behandelndes Gesetz auf gewaltige Schwierigkeiten stoßen. Auf alle Fälle muß man den Kantonen ihre volle Aktionsfreiheit lassen, soweit sie mit den in Art. 27 niedergelegten Prinzipien vereinbar ist. Ein zu minutiöses Gesetz würde seinen Zweck verfehlen. Es ist zwar der dermalige Moment, wo der Bund mit einer Reihe politischer und finanzieller Fragen stark beschäftigt ist, nicht gerade besonders geeignet, um einen Versuch zu machen, die Frage des Primarunterrichtes auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln, doch soll nichts desto weniger die Entwicklung des Volksschulwesens die eidgen. Behörden mehr und mehr beschäftigen. Zu diesem Zwecke wurde folgendes vorgeschlagen: 1. Das eidgen. Departement des Innern ist besser zu organisieren, damit es die Durchführung des Schulartikels besser überwachen kann; 2. Festsetzung und Vervollkommnung der Rekrutenprüfungen; 3. Veröffentlichung eines alljährlichen Berichtes über den Stand des Primarschulwesens in der Schweiz; 4. Anregung der Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgabe; Erlaß von Vorstellungen an dieselben im gegentheiligen Falle; 5. Aufstellung eines Programmes über das Minimum der Anforderungen; 6. Unterstützung der Ausbildung fähiger Lehrer und Lehrerinnen; 7. Prüfung der Frage, ob nicht für die Ausbildung der Lehrer ein von der Bundesbehörde aufzustellendes Programm zu erlassen sei und ob den Lehrern nicht Patente ausgestellt werden sollen, die für die ganze Eidgenossenschaft gültig werden.

Der Entwurf zum Bundesgesetze bestimmt im wesentlichen:

Die Kantone sorgen für den Primarschulunterricht nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Dem eidgen. Departement des Innern wird ein Bureau des öffentlichen Unterrichtes beigegeben. In den öffentlichen Schulen soll im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft der unentgeltliche Primarschulunterricht mit dem Wintersemester 1879/1880 beginnen. Der Primarunterricht soll 9 Jahre dauern. Die Schule muß 40 Wochen wenigstens im Jahre offen sein und wöchentlich 24 Stunden Schule halten. Unterrichtsgegenstände sind: die Muttersprache, Rechnen, Geographie, nationale Geschichte, Zeichnen, Gesang, einige Kenntnisse in der Gesundheitslehre und Naturgeschichte (ebenso in der Landwirtschaft für die agricolen Gegenden), Handarbeiten für die Mädchen. Die öffentlichen Schulen müssen von Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden können, ohne daß ihre Glaubens- oder Gewissensfreiheit in irgend einer Weise verletzt werde. Darum kann in den öffentlichen Schulen auch kein obligatorischer Religionsunterricht stattfinden.

Ein weiterer Abschnitt betrifft die gesundheitlichen Vorschriften mit Rücksicht auf die Schuleinrichtungen; des ferneren werden Bestimmungen betreffend das Lehrpersonal und die privaten Primarschulen aufgestellt:

Der Bund behält sich vor, gemäß den Bestimmungen des Art. 33 der Bundesverfassung, für die ganze Schweiz gültige Patente zu verabsorgen. Er wird sich ferner an der Ausbildung von Primarlehrern und Lehrerinnen mitbetheiligen. Ein Gesetz wird das Minimum der Primarlehrer- und Lehrerinnen-Besoldungen feststellen. Kein Lehrer kann abgesetzt werden (die periodische Wiederwahl ausgenommen), als durch die kantonale Regierung und nach contradictorischem Verfahren, in dem die lokale Schulbehörde, der kantonale Inspektor und der Lehrer selbst vernommen werden müssen. Das Rekursrecht an die

Bundesbehörde gegen kantonale Entscheide ist vorbehalten. Auch der private Primarunterricht wird geregelt. Es gelten für ihn die gleichen Vorschriften, wie für den öffentlichen Unterricht mit Ausnahme der Unentgeltlichkeit, der Confessionslosigkeit, der Lehrerbefolgung und der Amtsentsetzung. Die privaten Primarschulen stehen ebenfalls unter der Oberaufsicht und Leitung des Staates. Die kantonale Gesetzgebung soll den Modus bestimmen, nach welchem diese Aufsicht ausgeübt wird.

Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder in der Familie selbst unterrichten zu lassen, aber sie müssen in diesem Falle der lokalen Commission den Beweis leisten, daß der ertheilte Unterricht auch wirklich genügend ist. Die kantonale, resp. lokale Behörde hat die Pflicht, jedes Kind die öffentliche Schule besuchen zu machen, welches anerkannter Weise einen ungenügenden privaten Unterricht erhält. Des weitern kann die kantonale Behörde die Schließung jeder Privatschule anordnen, welche sich in andauernder Weise mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch setzt. In diesem Falle ist der Rekurs an die Bundesbehörden vorbehalten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen.
Der Gemeinde Bern wird an den auf 271,865 Fr. angeschlagenen Ban eines neuen Schulhauses in der Lorraine ein Beitrag von 5 Proz. jener Summe zugesichert.

Die Errichtung einer sechsten Klasse an der Mädchensekundarschule in Thun wird bewilligt und demgemäß der Beitrag an die Anstalt von 5625 auf Fr. 6525 erhöht.

Schulliteratur.

Zweites Sprachbüchlein für schweiz. Elementarschulen, von H. R. Rugg, Professor und Seminar-
direktor.

Wie das erste, so ist auch dieses „zweite Sprachbüchlein“ in offiziellem Auftrag bearbeitet worden auf Grund der Scherr'schen Schriften, aber unter sorgfältiger Prüfung und Verwerthung der neueren methodischen Fortschritte. Das neue Lehrmittel hat gegenüber dem bisherigen wesentliche Vorzüge. Es bietet auch Beschreibungen als Lesestoff für das zweite Schuljahr. Dadurch sind der beschreibende Anschauungsunterricht und das Lesen in einen innigern, fruchtbringenden Zusammenhang gebracht. Der Stoff für den erzählenden Anschauungsunterricht ist der klassischen Jugendliteratur entnommen und stellt im Anschluß an den beschreibenden die idealen Beziehungen des Natur- und Menschenlebens dar. Daß dieser Stoff vorwiegt, daß namentlich geeignete poetische Stücke in größerer Anzahl Aufnahme fanden und auch dem Märchen sein Recht eingeräumt wird, erhöht den pädagogischen Werth des Buches und dient ihm ganz besonders zur Empfehlung. Mehrere gelungene Bilder unterstützen einerseits die Auffassung des Erzählten und dienen anderseits dazu, an der Hand der Erzählungen das Kind zum Verständniß ähnlicher Bilder zu befähigen. Den sorgfältig ausgeführten Beschreibungen sind ebenfalls Bilder solcher Gegenstände beigegeben, die beim Unterricht nicht leicht unmittelbar angeschaut werden können. Die künstlerische (typographische und lithographische) Ausstattung, sowie der Einband sind derart, daß der Werth des Buches auch nach dieser Richtung erhöht wird. Der Preis beträgt einzeln 50 Rp., partienweise 45 Rp. Wir wünschen dem Buche in den Schulen eine wohlwollende Aufnahme, die es in vollstem Maße verdient und hoffen, daß es zur Entwicklung und Förderung unseres Schulwesens kräftig beitragen werde.

Den Kantonen wird eine Frist von zwei Jahren bewilligt, um ihre Schulgesetze mit dem eidgen. Gesetze in Einklang zu bringen und sie der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen. Ist diese Frist vorüber, dann wird der Bundesrath

gegenüber den sämmtigen Kantonen die Maßnahmen ergreifen, die er im Interesse der Schulen für nöthig hält.

Kreissynode Laupen.

Samstag den 23. März, Vormittags 10 Uhr, im Schulhause zu Laupen.

Verhandlungen.

1. Freie Arbeiten. (Bühler, Henzi und Herren; Frau Blum und Frau Dietrich.)
2. Gesang.

Kreissynode Signau.

Samstag den 23. März 1878, Morgens 9 Uhr, in Langnau.

Traktanden.

1. Folgen des Schulgesetzes von 1871.
 2. Ernährungsorgane des menschlichen Körpers. (Forti.)
 3. Unvorhergesehenes.
- Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

Schulausschreibung.

Grellingen, gemischte Oberstufe mit ca. 60 Kindern ist für eine neue Amtsdauer zu besetzen.

Besoldung von der Gemeinde Fr. 1200, inbegriffen die Naturalleistungen. Pflichten: die gesetzlichen. Einem Lehrer mit bernischem Patent wird der Vorzug gegeben. Confeffion wird nicht berücksichtigt. Musikalische Anlagen erwünscht. Anmeldungsfrist bis 23. März 1878 beim Präsidenten (Herrn Kaiser Alexander) der Schulkommission.

Grellingen, den 9. März 1878.

Aus Ausstrag:
Der Gemeindschreiber:
W. Föglin.

Ausschreibung

Der Stelle einer Klassenlehrerin an der neuen VI. Klasse der Mädchenkinder- und Primarstufe Thun. Besoldung Fr. 1500. Verpflichtung zu höchstens 30 Stunden Sekundarunterricht. Anmeldungen sammt Ausweisschriften sind bis 1. April zu richten an Herrn G. Hopf-Mamuel, Präsident der

Mädchensekundarschulkommission.

Soeben ist erschienen:

Leiden und Freuden eines modernen Schulmeisters

von Franz Nellen.

I. Theil, Fr. 1. 20.

Professor Dr. Honegger spricht sich in seinem Jahresbericht der schweizerischen Literatur von 1877 in Nr. 66 des Bund unter anderm folgendermaßen über dieses Werklein eines bernischen Lehrers aus:

Es sind kostbare Wahrheiten, goldene Regeln ausgeüet, Wahrheiten über Lehrer- und Kindererziehung, wie über unser Zeitleben im Allgemeinen. Der Peter Käser junior ist vollkommen des Peter Käser Senior werth, und trotzdem daß Art und Styl dieses Nachfolgers auf einem Pfad, den Gotthelf betreten, von diesem ebenso verschieden sind, als die Objekte, d. h. als der alte und der neue Schulmeister, werden wir durch die Frische der Auffassung an jenen ächten Meister erinnert. Erziehler und Hausväter, denen etwas an gesunder Lebensbildung ihrer Zöglinge und Kinder liegt, sollten das Büchlein zu ihrer Erbauung lesen; das ist die pädagogische Seite an der Frage. Es hat aber ganz gewiß auch seinen selbständig literarischen Werth" u. s. w.

Es empfiehlt sich:

Die Buchdruckerei Zepfel in Solothurn.

Examenblätter

mit Handverzierungen, liniert und unliniert sind vorrätzig in der Buchbinderei **Spahr-Wyßmann** in Herzogenbuchsee.

Auf bevorstehende Examen

empfehlen der Unterzeichnete den geehrten Herren Lehrern Examenblätter zu Probechriften, Zeichnungsbleistifte von Faber und Rehbach in Etuis, sehr billig, Reiszzeuge, Briefmappen, Nähfüßen, Schulmäcke und viele andere zu Prämien geeignete Artikel.

J. Nixling-Läderach
(H. Frey-Schmid)

Soeben ist in zweiter Auflage erschienen:

Liedersträußchen

Zweistimmige Jugendlieder

herausgegeben von

F. R. Wenger, Lehrer in Bern.

Durch längere Krankheit des ausführenden Lithographen wurde das Erscheinen dieser bescheidenen Sammlung verzögert und kann nun bis auf weitere Anzeige à 15 Rp. von dem Verleger bezogen werden.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Ann.-Termin.
1. Kreis.				
Boden bei Guttannen	gem. Schule	21	550	30. März
Gadmen	" "	57	550	" "
Käppelt, Gadmen	" "	42	550	" "
Meiringen	obere Mittelfl.	62	710	" "
Zaun, Meiringen	gem. Schule	42	610	" "
Falchern, Schattenthal	" "	31	550	" "
Kienthal	" "	58	550	" "
Kien	Unterschule	42	550	" "
Boden, Adelsboden	gem. Schule	53	550	" "
Stigelschwand, Adelsboden	" "	32	550	" "
2. Kreis.				
Zaanen-Dorf	II. Kl. ob. Mittelfl.	60	550	28. März
" "	III. „ unt. „	50	550	" "
Uetendorf	Elementarkl. (neu)	60	550	10. April
Schwenden, Diemtigen	gem. Schule	45—50	550	" "
Reut, Sigriswyl	" "	25	550	" "
Mertigen	Unterschule	60	550	" "
3. Kreis.				
Müderswyl	Oberschule	65	580	4. "
" "	Unterschule	65	550	" "
Rahnflüh-Thun	" "	90	550	" "
Schaunau	Oberschule	60—70	550	" "
4. Kreis.				
Sirchmatt, Suggisberg	Oberschule	60	550	10. "
Kalkfätten, "	gem. Schule	50	550	" "
Medfätten, "	" "	50	550	" "
Mühlthurnen	Oberschule	75	550	" "
Kirchenturnen	gem. Schule	55	600	" "
Bremgarten	Oberschule	60	600	1. "
" "	Mittelfl.	60	550	" "
Wald, Zimmerwald	Oberschule	50	700	6. "
" "	Mittelfl.	50	550	" "
" "	Elementarkl.	55	550	" "
Rüchindach	Oberschule	50	800	1. "
Bern, Matte	IV. Mädchenkl.	40—50	1,300	7. "
5. Kreis.				
Koppigen	III. Kl.	60	700	28. März
Rothenbaum	II. Kl. (neu)	40	550	" "
Walterswyl	II. Kl.	70	550	27. "
Wimbach, Hasle	Oberschule	50	550	25. "
" "	Unterschule	60	550	" "
Wigelberg	Mittelfl.	60	550	7. April
6. Kreis.				
Langenthal	Mittelfl. A	60	1,400	19. März
8. Kreis.				
Züri, Neueneck	Oberschule	50	650	6. April
Moosaffoltern, Rapperswyl	gem. Schule	30	550	8. "
Großaffoltern	Unterschule	40	550	25. März
11. Kreis.				
Grellingen	gem. Oberschule	60	1,200	20. "

Anmerk. Die Unterschulen in Müderswyl, Rahnflüh-Thun und Großaffoltern, die Elementarklassen in Uetendorf und Wald, sowie die II. Klasse in Rothenbaum sind für Lehrerinnen und die III. unt. Mittelfl. in Zaanen-Dorf für einen Lehrer oder eine Lehrerin.